

**Übersicht gemäß § 3 Absatz 2 und 3
Rechtsverordnung zur Regelung von Ehrenamtsverträgen**

Von der Kirchenleitung am 14. Juni 2024 beschlossen:

Für folgende Tätigkeiten ist die Zahlung einer Ehrenamtspauschale ausgeschlossen:

Tätigkeit
Vorsitz, stellvertretender Vorsitz oder Mitgliedschaft <ul style="list-style-type: none"> - im Ortskirchenkirchenrat oder Gemeindegemeinderat, - in der Kreissynode, Landessynode, - im Kreiskirchenrat oder in der Kirchenleitung
Vorsitz oder Mitgliedschaft in Ausschüssen von <ul style="list-style-type: none"> - Kirchengemeinden, - Kirchenkreisen, - der Landeskirche
Teilnehmende an musikalischen Gruppen
Vorstand/stellvertretender Vorstand oder Mitwirkung in Vorständen oder Vertreterversammlungen von Gemeindeverband oder Kirchenkreisverband

Für folgende Tätigkeiten kann der Gemeindegemeinderat/der Kreiskirchenrat eine finanzielle Anerkennung nur mit Zustimmung des Kreiskirchenrats/der Kirchenleitung beschließen:

Beauftragte des Gemeinde- oder Kreiskirchenrats für Arbeitsbereiche (z. B. für Ökumene, Umwelt, Personal, Kita, Bau, Datenschutz, IT-Sicherheit, Ehrenamt, Öffentlichkeitsarbeit), sofern die Beauftragung an ein Mitglied erfolgt.
Leitung Kindergottesdienst
Leitung Konfirmandenarbeit
Leitung offene Jugendarbeit
Verwaltung (Einsatz im Gemeindebüro)
Dienste in der Kirchengemeinde, die in der Regel beruflich wahrgenommen werden